

**Note der Kongregation für die Glaubenslehre
über den Spender des Sakraments
der Krankensalbung**

Der Codex des kanonischen Rechtes greift in can. 1003 § 1 (vgl. auch can. 739 § 1 des Codex der Kanones der Orientalischen Kirchen) genau die vom Konzil von Trient formulierte Lehre auf (Sessio XIV, Kanon 4: DS 1719, vgl. auch Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1516), gemäß der nur Priester (Bischöfe und Presbyter) die Spender des Sakraments der Krankensalbung sind.

Diese Lehre ist endgültig zu halten (definitive tenenda). Weder Diakone noch Laien können deshalb den genannten Dienst ausüben, und jegliche Handlung in diesem Sinn stellt eine Vortäuschung des Sakraments dar.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, am 11. Februar 2005, dem Gedenktag Unserer Lieben Frau von Lourdes

Joseph Kardinal Ratzinger
Präfekt

Titularerzbischof Angelo Amato SDB
Sekretär